

brechung einen Steuererlaß begründen; im Uebrigen wird zunächst die Steuerbehörde (das betr. Haupt-Steueramt) nach stattgehabter Untersuchung darüber zu befinden haben, ob eine Betriebsunterbrechung in der That eine unvermeidliche gewesen ist, oder ob sie bei entsprechenden Vorkehrungen hätte vermieden werden können, also Fahrlässigkeit vorliegt, und ob daher ein strafbares Abweichen vom Betriebsplan vorliegt oder nicht.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 17. November d. J. folgende Beschlüsse gefaßt:

Abänderung von Tarasätzen (§. 540 der Protokolle).

Zollf. Pro. Zoll- tarif.	Nro. des Zoll- tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umschließung.	Tarasätze.	
				Prozente des Brutto-Gewichts.	Bisher. Künft.
1.	1.	3.	4.	5.	6.
1.	25 g 1	Geräucherter Schweinespeck.	Kisten	16	11
2.	25 m 1	Roher Kaffee.	Doppelwandige, cylindervörm. Fässer leichter Bauart, sogen. Patentfässer, gleich, ob ganz oder nur theilweise aus hartem Holz		
3.	25 m 3	Kakao in Bohnen.	Säcke	12 bez. 8	8
4.	=	Desgleichen.	Umschließungen aus einfachem, leichtem Leinen	2	1
5.	25 p 1	Kindermehl.	Kisten	—	1
6.	25 p 3	Gemahl. Kakao.	Fässer von weichem Holz	20	17
7.	26 a	Öel aller Art, in Flaschen oder Krügen.	Kisten	20	12
8.	27 e	Druckpapier.	Stöße mit Schutzbrettern an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken verschnürt	24	20
9.	=	Desgleichen.	Stöße mit Schutzleisten an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Stricken verschnürt	6	7
10.	31 b	Feine Seife in Stangen oder Riegeln.	Kisten	6	4
				13	11

Ferner: (§. 545 der Protokolle), die für die Verwendung von Kirschblättern, Weichselblättern und eingefälschten Rosenblättern zur Herstellung von Tabackfabrikaten festgesetzte jährliche Minimalmenge von 100 kg (vergl. §. 1 Absatz 2 der Kontrolevorschriften über die Verwendung von Surrogaten bei der Tabackfabrikation vom 27. November 1879, Amtsblatt Seite 361, und die allgemeine Verfügung vom 30. März 1880 Nr. I. 3234, Amtsblatt Seite 48) auf 50 kg herabzusetzen;

(§. 546 der Protokolle), daß zu den in der Tarifnummer 3 des Reichstempelgesetzes erwähnten „Kommunen“ auch Kirchen- und Schulgemeinden zu rechnen seien;

(§. 552 der Protokolle), die Abfertigung der Fußdecken aus Manillahaf-, Kokos-, Zute- und ähnlichen Fasern, sowie der getheerten Fußdecken und der Fußdecken aus getheertem Tauwerk von der auf Grund des §. 3 des Zolltarifgesetzes angeordneten Beschränkung zu befreien.

In der Sitzung vom 19. November cr. hat er folgendes beschlossen (§. 558 der Protokolle):

I. Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, auch in anderen als den in den §§. 111 bis 117 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 vorgesehenen Fällen

für die aus dem freien Verkehr des Zollgebietes nach dem Auslande gesandten Gegenstände beim Wieder-

eingange oder für die vom Auslande eingegangenen Gegenstände beim Wiederausgange beziehungsweise bei der Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder ein Privattransitlager

bei nachgewiesener Identität aus überwiegenden Gründen der Billigkeit Zollerlaß auf gemeinschaftliche Rechnung zu bewilligen, und zwar bezüglich der ersten eventuell gegen Erstattung etwa gezahlter Ausfuhrvergütung.

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ferner ermächtigt, in folgenden Fällen aus Billigkeitsrücksichten auf gemeinschaftliche Rechnung Zollerlaß zu bewilligen:

- a. wenn Wäsche, Kleidungsstücke, Hausgeräthe oder sonstige Naturalunterstützungen für durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Beschädigte eingehen;
- b. wenn unbestellbare zollpflichtige Postsendungen nicht wieder ausgeführt sind, sondern deren Inhalt als verdorben von der Postbehörde versehentlich ohne Zollaufsicht, aber doch unter postamtlicher Aufsicht und Beobachtung der postordnungsmäßig vorgeschriebenen Formen vernichtet worden ist.

II. In Betreff des einzuhaltenden Verfahrens wird bestimmt:

- 1) daß in dem von der Directivbehörde an die oberste Landes-Finanzbehörde über die Bewilligung eines solchen Zollnachlasses zu erstattenden Bericht jedesmal anzugeben ist, ob der bei derselben fungirende Reichbevollmächtigte sich mit dem Erlaß auf gemeinschaftliche Rechnung einverstanden erklärt hat;
- 2) daß alljährlich ein bei der Directivbehörde aufzustellendes von dem Reichsbevollmächtigten mit zu beurkundendes Verzeigniß über sämtliche in dem abgelaufenen Kalenderjahr bewilligten Nachlässe der bezeichneten Art von der obersten Landes-Finanzbehörde dem Reichsfanzler behufs Vorlage an den Bundesrath mitzutheilen ist.

III. 1) Für den unter I, Absatz 2 b aufgeführten Fall, sowie für nachstehende Fälle:

- a. wenn Gegenstände wieder eingeführt werden, welche aus dem freien Verkehr des Zollgebietes irrthümlich in das Ausland befördert oder sonst in das Ausland versandt, aber nicht in die Hände des Adressaten gelangt, vielmehr im Auslande im Gewahrsam der Post-, Zoll- oder Eisenbahnverwaltung beziehungsweise einer Polizei oder Gerichtsbehörde geblieben sind;
- b. wenn Gegenstände, welche in Folge strafbarer Handlungen (Diebstahl, Raub &c.) aus dem freien Verkehr des Inlandes in das Ausland gebracht sind, von dort im strafrechtlichen Verfahren zurückgeliefert werden.
- c. wenn Gegenstände eines strafrechtlichen Verfahrens an eine inländische Staatsanwaltschaft oder eine inländische Gerichts- oder Polizeibehörde ein- und, ohne aus dem Gewahrsam einer dieser Behörden zu kommen, wieder ausgehen,

d. wenn Inventarienstücke von inländischen Schiffen, welche im Auslande verunglückt sind, wieder eingehen, darf nach der Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde denjenigen Hauptämtern, bei denen ein Bedürfniß hierzu vorliegt, die Befugniß beigelegt werden, die betreffenden Gegenstände selbstständig aus Billigkeitsrücksichten vom Eingangs-Zoll frei zu lassen. Doch ist von diesen die Zollfreiheit nur dann zuzugestehen, wenn nach der übereinstimmenden Ansicht sämtlicher Hauptamtsmitglieder die angestellten Erörterungen die Gewährung derselben begründen. Die mit entsprechender Ermächtigung versehenen Hauptämter haben über die ausgesprochenen Bewilligungen Verzeichnisse zu führen, welche mit dem gepflogenen Verhandlungen und Belägen, soweit nicht deren Rückgabe an die Beteiligten erfolgt, in regelmäßigen Zeiträumen der Directivbehörde vorzulegen sind.